



Rat für  
NACHHALTIGE  
Entwicklung

Rat für Nachhaltige Entwicklung, Potsdamer Platz 10, D-10785 Berlin

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

per E-Mail  
[poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

THÜR. LANDTAG POST  
31.08.2020 16:42

20100/2020

Generalsekretär  
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Berlin, 31.08.2020

Drucksachen 7/27, 7/48 und 7/897

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter

mit Schreiben vom 20. Juli 2020 baten Sie die Geschäftsstelle des Rates für Nachhaltige Entwicklung (RNE) um schriftliche Stellungnahme zu drei Gesetzentwürfen zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen um den Themenkomplex Nachhaltigkeit.

Im Namen des Rates möchte ich unter Beachtung der drei gestellten Leitfragen wie folgt Stellung nehmen.

Vorbemerkung:

Der von der Bundeskanzlerin berufene Rat für Nachhaltige Entwicklung setzt sich seit vielen Jahren für die Aufnahme eines Staatsziels zur Nachhaltigkeit in das Grundgesetz ein.

In einer aktuellen Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus Mai 2020 hat der Rat die Meinung geäußert, dass die Aufnahme des Nachhaltigkeitsprinzips ins Grundgesetz für erforderlich gehalten wird, um der Nachhaltigkeit auch bei rechtlichen Abwägungen ein hohes Gewicht zu geben.

s. [https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2020/05/20200513\\_RNE-Stellungnahme\\_Nachhaltigkeitsstrategie.pdf](https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2020/05/20200513_RNE-Stellungnahme_Nachhaltigkeitsstrategie.pdf)

In einer Stellungnahme vom Juni 2019 hieß es:

"Der Nachhaltigkeit Verfassungsrang geben

Gesellschaften billigen oder missbilligen Verhalten in der Regel durch rechtliche Ordnungsregeln. Dies erfordert klare rechtliche Bezugspunkte und einen Staat, der soziale Nachhaltigkeit und Rechte zur Erhaltung der Umwelt auch durchsetzen kann. Neben Regulierung und Rechtswirksamkeit muss er auch mit den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Verantwortung für das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele eintreten. Solange dieses nicht geschieht, kommt die

Vorsorge systembedingt zu kurz. Wir sprechen uns grundsätzlich für die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips im Grundgesetz aus. Es sollte dem Gesetzgeber sowohl einen Auftrag zur Gestaltung von Zukunftsfähigkeit als auch eine prozedurale Maßgabe zur Überprüfung und zum Monitoring geben."

s. [https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2019/06/RNE-Position NHS 2020.pdf](https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2019/06/RNE-Position_NHS_2020.pdf)

Der Rat hat sich bei seiner Positionierung auf Stimmen aus der Wissenschaft gestützt:

ehem. Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, hat bei einer Anhörung im Deutschen Bundestag im Juni 2016 folgende Ergänzung des Grundgesetzes vorgeschlagen:

"Der Staat beachtet bei seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit."

<https://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/bundestag-diskutiert-verfassungsrang-fuer-nachhaltigkeit/>

Er hat sich bei seinen Ausführungen auf ein Rechtsgutachten im Auftrag des RNE gestützt (ebenfalls aus Juni 2016).

[https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/20160603 Rechtsgutachten Verfassungsrang fuer Nachhaltigkeit.pdf](https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/migration/documents/20160603_Rechtsgutachten_Verfassungsrang_fuer_Nachhaltigkeit.pdf)

In der selben Anhörung des Bundestags hat sich auch der ehem. Präsident des Bundesverfassungsgerichts für die Aufnahme einer Staatszielbestimmung zur Nachhaltigkeit ins Grundgesetz ausgesprochen:

s. <https://www.bundestag.de/resource/blob/426494/b8a81dbf1b312cb81581531cbd7b9837/stellungnahme-data.pdf>.

Ähnlich argumentierte in der Anhörung auch , s. ebenfalls <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/bundestag-diskutiert-verfassungsrang-fuer-nachhaltigkeit/>.

In der hessischen Verfassung gilt seit 2018 (auf Grundlage einer Volksabstimmung) folgendes:

„Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“

Aus meiner Sicht sind diese Überlegungen zum Grundgesetz auch auf eine Landesverfassung wie die des Freistaates Thüringen übertragbar.

Zu den einzelnen Leifragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten?

Die Aufnahme eines Staatsziels Nachhaltigkeit, wie sie in zwei Anträgen von insgesamt vier Fraktion gefordert wird, kann unmittelbare Auswirkungen auf die Gesetzgebung, aber auch die Verwaltung und Rechtsprechung im Freistaat Thüringen entfalten.

2. Ist die Aufnahme eines entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig/sinnvoll?

Ein Staatsziel Nachhaltigkeit wäre eine wichtige Grundlage zur Stärkung des Leitprinzips der nachhaltigen Entwicklung im Freistaat Thüringen. Eine solche Ergänzung der Landesverfassung sollte durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen und Maßnahmen der Verwaltung auf Ebene des Landes und der Kommunen begleitet werden. Nach Einschätzung des RNE gibt es in Thüringen bereits einige im Ländervergleich vorbildliche Maßnahmen zur Stärkung von Nachhaltigkeitsstrukturen. Nennen möchte ich hier u.a. die Einrichtung eines Beirats der Landesregierung (und in der Vergangenheit auch des Parlaments), das Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen, die Unterstützung des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen e.V. und seines Nachhaltigkeitszentrums Thüringen. Der Verein Zukunftsfähiges Thüringen ist auch Konsortialführer der Regionalen Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien in der Region Mitte (RENN.mitte), die vom RNE initiiert worden ist und aus Mitteln des Kanzleramts gefördert wird. Auch zahlreiche Kommunen in Thüringen folgen dem Nachhaltigkeitsprinzip, entwickeln z.B. kommunale Nachhaltigkeitsstrategien im Rahmen des Projekts Global Nachhaltige Kommune, unterstützt von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW).

3. Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Nachhaltigkeit im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?

Auf der Grundlage der dargestellten Positionen des Nachhaltigkeitsrats möchte ich aus Sicht der RNE-Geschäftsstelle für eine Staatszielbestimmung auf Grundlage des Vorschlags von Prof. plädieren. Ausgangspunkt sollte daher die Formulierung "Der Staat beachtet bei seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit" sein. Hinzufügen könnte man - wie in der hessischen Verfassung - eine Zielorientierung im Sinne von "um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.", wie sie auch im Antrag der CDU-Fraktion gefordert wird. Das Prinzip der Generationengerechtigkeit ist ein tragendes Element des Leitprinzips Nachhaltigkeit. Eine Ausdehnung der Verfassungsänderung auf "Der Staat *und seine Gebietskörperschaften*", wie in der hessischen Verfassung und im Antrag von Linken, SPD und Grünen vorgeschlagen, erscheint angesichts der wichtigen Rolle der Kommunen für die Umsetzung vieler Nachhaltigkeitsziele ebenfalls sinnvoll.

Die Verfassungsregelung sollte entsprechend dem Verständnis der globalen Nachhaltigkeitsziele der UN - der Sustainable Development Goals (SDGs) - und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht nur einzelne Dimensionen der Nachhaltigkeit umfassen.